

Wo der Rechtsweg ausgeschlossen ist, läuft die Verwaltung zwiesache Gefahr: einmal, leicht willkürlich zu schalten, ferner aber auch für willkürlich zu gelten, selbst wo der Vorwurf unbegründet wäre. Der Rechtsweg in Zollsachen ist möglich (Amerika!), ist nicht schwieriger als in anderen Fächern und wird und muss im Interesse beider Theile, des Publikums wie der Zollbehörden selber, jedem freistehen!"

Wir geben gern zu, daß es vielleicht vom Standpunkte des Handelsstandes erwünscht wäre, wenn der Richter über Zolltariffrägen entschiede, indem wir halten es nach wie vor für unmöglich. Die obige Annahme, daß dies nicht mehr der Fall sei, ist durchaus irrig.

Hätte der Richter und zwar hauptsächlich auf Grund der Gutachten Sachverständiger zu entscheiden, so hätte er auch über die Wahl dieser Sachverständigen zu urtheilen. Nun wählt der Richter in dem einen Amts- oder Landgerichtsbezirk in einer Zolltariffrage einen Sachverständigen, der von seinem Standpunkte für die höhere Tarifirung plädiert, im Nachbarnsbezirk, in dem zufällig dieselbe Tariffrage zur gerichtlichen Entscheidung kommt, wählt der Amtsrichter einen Sachverständigen, der für die niedere Tarifirung stimmt, der Handeltreibende in dem einen Bezirk könnte darauf zum Nachteil seines Concurrenten im anderen Amtsbezirk dieselbe Waare zum niedrigeren Sahe einführen! Wo bliebe da die Gleichmäßigkeit der Besteuerung, wo bliebe das Kalkül des Kaufmanns! Selbstverständlich müßte die Zollverwaltung, um solche Unzuträglichkeiten zu verhüten, alle Zolltarifprozeße, wenn sie nicht in ihrem Sinne entschieden würden, bis vor das Reichsgericht bringen und würde dieses sich den Argumenten, welche Ministerien und Bundesrath vom volkswirtschaftlichen und finanzpolitischen Standpunkte aus für ihre Ansicht vorbringen lassen würden, verschließen können? Abgesehen davon, daß die gewünschte rasche Entscheidung so absolut illusorisch gemacht würde. A. S.

Die wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten für das Steuer-Supernumerariat.

Nach der Bestimmung unter I der Circular-Vorstellung vom 22. Mai 1877 III Nr. 6047 sind die Provinzial-Steuer-Direktoren zur Annahme der Steuer-Supernumerare selbstständig befugt, wenn die Bewerber die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzen, d. h. 1) entweder die erste Klasse eines Gymnasiums oder einer vollständigen Realschule I. Ordnung mindestens 1 Jahr lang mit gutem Erfolge besucht haben, oder 2) mit einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschule II. Ordnung mit dem Zeugniß der Reife zum Abgange entlassen sind, oder 3) durch ein auf Grund vorhergegangener Prüfung ausgestelltes Attest des Vorstehers einer der letzten genannten Anstalten darthun, daß sie diejenigen Kenntnisse besitzen, welche in der ersten Klasse derselben gelehrt werden, daß sie mithin die Reife zur Entlassung haben und durch die Schulzeugnisse den Nachweis über bewiesenen Fleiß, gutes Vertragen und gute Fähigkeiten führen u. s. w. Diese Bestimmungen bezüglich der wissen-

im gebirgigen Bezirk. Das beste Reitpferd ist in kurzer Zeit ruiniert.

All' diese Verhältnisse, die jedenfalls dem dienstlichen Interesse schädlich sind, machen sich am meisten zur Winterzeit geltend, die die Vereisung des Bezirks um so wichtiger macht, als die meisten Gewerbeanstalten im Betriebe sind. Welcher Mensch kann bei 5—10 Grad Kälte einen 30 Kilm. weiten Ritt aushalten. Ein langer Trab auf gefrorenem unebenem Boden ist dem Pferde außerordentlich nachtheilig, im Schritt wird der Reiter bald der Kälte wegen absteigen und das Pferd am Zügel führen. In diesem Fall wäre das Letztere aber besser zu Hause geblieben.

Wie viele Bezirke giebt es zudem, die Flusthalter und Gebirge mit ganz verschiedener Temperatur umfassen. Glatteis wechselt mit offenem Wege, man muß unterwegs schärfen lassen, unliebsamer Aufenthalt entsteht; und hoher Schnee läßt das Reiten noch weniger ratsam erscheinen, vorzüglich, wenn die obere Schicht gethauft war und wieder gefroren ist.

Der Ober-Controleur kam hiernach mit seinem Dienstpferde einen großen gebirgigen Bezirk zur Winterzeit nicht ordnungsmäßig bereisen, er muß sich vielmehr auf eigene Kosten anderweitig fortbewegen und sein Pferd im Stalle stehen lassen.

Wenn die Posten vierspännig fahren müssen, wenn ein Lohnfuhrwerk sich weigert, einspännig zu fahren, dann wird der Ober-Controleur auch nicht anders, als mit zwei Pferden fortkommen können.

Es giebt Ober-Grenz- und Ober-Steuer-Controleure in

schaftlichen Vorbildung traten an die Stelle der durch die Erlass vom 18. März und 15. Juni 1874 als genügend erachteten Anforderungen, welche das Zeugniß der Reife für Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung oder das Zeugniß der Reife eines Progymnasiums oder einer anerkannten höheren Bürgerschule verlangten und wurden dadurch die Anforderungen an die wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten für das Steuer-Supernumerariat fortan wieder auf das in der Verfügung vom 14. November 1859 III Nr. 25012 vorgeschriebene Maß erhöht, da der Zweck, ein durchgebildetes Material für die höheren Stellen des ausübenden Kassen- und Aufsichtsdienstes in den Supernumeraren zu erwerben, überall nicht ganz und vollständig erreicht worden war. Einerseits war nämlich in der Periode von 1872 bis 1875 ein Andrang zur Zoll- und Steuerverwaltung in Folge des großartigen Aufschwungs des Handels und der Industrie überhaupt nicht bemerkt worden, vielmehr ein Mangel an Kandidaten vorhanden gewesen, trotzdem die Annahmebedingungen und die Aussichten durch die Direktoren in den Gymnasien und anderen höheren Lehranstalten mehrfach zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden waren, andererseits aber waren weniger qualifizierte Beamte in Stellen befördert worden, die mit Erfolg zu verwalten sie sich später nicht fähig zeigten. Um daher den Andrang zur Zoll- und Steuercarriere zu vergrößern und dadurch eine bessere Aussicht unter den Kandidaten halten zu können, hatte man anstatt die Aussichten in pecuniärer und sonstiger Beziehung günstiger zu gestalten, die Bedingungen herabgedrückt und dadurch theilweise Elemente angelockt, welche, weniger wissenschaftlich vorgebildet, es vorzogen, eine gering besoldete Beamtenstelle einzunehmen, als ein Gewerbe zu ergreifen, welches ihnen derzeiten bedeutend größere Vortheile und Aussichten darbot. Es konnte daher nicht unterbleiben, daß sich bei den Behörden ein Mangel an tüchtigen Beamtenkräften recht fühlbar mache und dieser die Veranlassung war, nachdem in den Jahren zuvor auch die Einkommensverhältnisse und Avancementsaussichten wesentlich verbessert worden waren, und eine Abnahme der Meldungen nummehr auch für die Folge nicht zu erwarten stand, die Vorbedingungen wieder auf das alte Maß zu erhöhen. Seit jener Zeit ist nun ein stetiger Andrang gewesen, der sich auch bis heute noch nicht verringert, vielmehr bis zu diesem Jahre noch fortwährend zugenommen hat und in diesem Jahre in dieser, in jenem Jahre in jener Provinz mehr oder weniger hervorge-

ebenen Gegenden mit Bezirken von unter 3—600 □ Kil. Umfang, für deren Vereisung 2 Pferde bewilligt sind; es giebt aber auch Ober-Steuer-Controleurbezirke von 1000—1800 □ Kil. in den gebirgigsten Gegenden, deren Inhaber nur 1 Dienstpferd halten dürfen.

Es ist nicht denkbar, daß jene Bezirke von 300—600 □ Kil. in ebener Gegend schwerer zu bereisen sind, als die letzterwähnten; es dürfte diese Ungleichstellung der Inhaber nur auf verschiedener Auffassung der Verhältnisse beruhen.

Sollte da nicht einmal Abhilfe zu schaffen sein? Sollte an maßgebender Stelle nicht in Erwägung zu ziehen sein, durchgängig wenigstens den Ober-Steuer-Controleuren, welche einen Bezirk von 800 □ Kil. und darüber vollständig zu bereisen haben, ein zweites Dienstpferd zu bewilligen, da dieselben ihren Bezirk mit einem Dienstpferde nicht ordnungsmäßig bereisen können?

Um zeitgemäßen wäre es aber, bei den jetzigen Verkehrsverhältnissen, die eine vollständige Umräumung des Reisefahrzeugs vor 50 Jahren mit sich gebracht haben, im pecuniären und dienstlichen Interesse des Staates, wie des Ober-Controleurs der Frage allgemein näher zu treten, in wie weit die Pferde der Ober-Steuer-Controleure in den meisten Bezirken, wo sonstige Gelegenheit zum Fahren ist, überhaupt abgeschafft werden könnten, einer Frage, die in einzelnen Bundesstaaten und Provinzen bereits glücklich ohne Benachtheiligung der steuerlichen Interessen zum Austrage gebracht ist.